



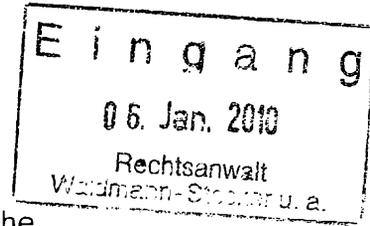
Ausfertigung
Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
3 T 726/09 (020)
10a XIV 22/09 AG Salzgitter

Braunschweig, 30.12.2009

Beschluss

In der Abschiebehaftsache



betreffend den türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] in
[REDACTED]/Türkei,

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Waldmann-Stöcker u. Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,
Geschäftszeichen: 884/09BW09 BW n

antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin:

Stadt Salzgitter - Ausländerstelle -, Joachim-Campe-Str. 6- 8, 38226 Salzgitter,
Geschäftszeichen: 32.2/33.60/KARAKUS

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 30.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Kreuzer, den Richter am Landgericht Lehnguth
und die Richterin am Landgericht Dr. Schlecht beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Inhaftierung
auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Salzgitter vom 07.09.2009 - 10a XIV
22/09 - rechtswidrig gewesen ist.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste nach eigenen Angaben am 05.06.2009 ohne erforderliches Visum
in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Schreiben vom 01.09.2009, bei der Stadt
Salzgitter am 04.09.2009 eingegangen, erstattete der Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwalt Waldmann-Stöcker für den Betroffenen eine Aufenthaltsanzeige und
beantragte für ihn eine Duldung gemäß § 60a AufenthG. Weiterhin enthielt das

Schreiben die Aufforderung, eventuell notwendige Korrespondenz und Zustellungen ausschließlich über die Kanzleianschrift vorzunehmen.

Am 07.09.2009 wurde der Betroffene persönlich bei der Stadt Salzburg vorstellig. Dabei gab er an, dass er am 05.06.2009 ohne Visum eingereist sei. Er sei nach Deutschland gekommen, weil er die deutsche Staatsangehörige Frau [REDACTED] heiraten wolle. Seit er wieder in das Bundesgebiet eingereist sei, lebe er bei Frau [REDACTED].

Am selben Tage stellte die Stadt Salzburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG gegen den Betroffenen. Das Amtsgericht Salzburg hat diesem Antrag mit Beschluss vom 07.09.2009 ohne vorherige Anhörung des Betroffenen stattgegeben und bis zu 2 Tage Gewahrsam angeordnet.

Der Betroffene ist daraufhin während seiner Vorsprache bei der Stadt Salzburg festgenommen worden. Nach der Vorführung des Betroffenen vor dem Amtsgericht Salzburg am 07.09.2009 erließ das Gericht einen Sicherungshaftbefehl (10a XIV 22/09).

Am 10.09.2009 beantragte die Stadt Salzburg die Aufhebung des Haftbeschlusses, da der Betroffene sich bereit erklärt hatte, freiwillig auszureisen. Der Betroffene wurde daraufhin am 10.09.2009 entlassen und reiste am 12.09.2009 aus.

Der Betroffene beantragt festzustellen, dass der Abschiebehaftbefehl des Amtsgerichts Salzburg - 10a XIV 22/09 - rechtswidrig war.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der angefochtene Beschluss auf Grund eines erheblichen Verfahrensfehlers rechtswidrig sei. Der Beschluss sei ohne mündliche Anhörung des Betroffenen ergangen, obwohl die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug nicht vorgelegen hätten. Zu Rügen sei darüber hinaus, dass das Amtsgericht zumindestens den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen hätte anhören müssen. Über die Tatsache, dass der Betroffene in der Ausländerangelegenheit anwaltlich vertreten gewesen sei, hätte die Ausländerbehörde das Amtsgericht unterrichten müssen.

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass die Angaben des Betroffenen im Rahmen der Anhörung am 07.09.2009 den Antrag auf Erlass eines Abschiebehaftbeschlusses gerechtfertigt hätten, da anzunehmen gewesen sei, dass der Betroffene das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen würde. Das Amtsgericht sei im Rahmen der Anhörung über die anwaltliche Vertretung des Betroffenen informiert worden.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gemäß §§ 7 Abs. 1, 3 FEVG, 19, 22 FGG und hat auch in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht Salzgitter hat die Anordnung der Freiheitsentziehung vom 07.09.2009 auf § 11 FEVG gestützt. Ist Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, so kann das Gericht einem Betroffenen nach dieser Vorschrift einstweilen die Freiheit für die Dauer von höchstens 6 Wochen entziehen, sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann, § 11 Abs. 1 FEVG. Dabei hat das Gericht die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich anzuhören, §§ 11 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1 FEVG. Die Anhörung kann bei Gefahr im Verzug unterbleiben, sie muss dann jedoch unverzüglich nachgeholt werden, § 11 Abs. 2 S. 2 FEVG.

Der Beschluss vom 07.09.2009 erging ohne mündliche Anhörung des Betroffenen. Es ist dem Beschluss nicht zu entnehmen, ob das Amtsgericht die Voraussetzungen von Gefahr im Verzug angenommen hat, eine dementsprechende Begründung fehlt vollständig. Die Begründung ist jedoch gemäß § 6 Abs. 1 FEVG erforderlich. Das Gesetz sieht regelmäßig die Ladung eines Betroffenen, dem die Freiheit entzogen werden soll, zur persönlichen Anhörung vor. Erst wenn er einer solchen Ladung nicht folgt, kann seine Vorführung angeordnet werden, § 5 Abs. 1 S. 2 FEVG. Deshalb kann Gefahr im Verzug auch nicht allein damit begründet werden, dem Betroffenen werde durch die Ladung der Haftantrag der Ausländerbehörde bekannt, so dass die Möglichkeit bestehe, er werde sich seiner Verhaftung entziehen. Für eine solche Annahme bedarf es konkreter Anhaltspunkte (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 18.11.2008 - 1 W 275/08, FGPrax 2009, 86, zitiert nach juris). Solche Anhaltspunkte lagen hier nicht vor. Der Betroffene hat über seinen Verfahrensbevollmächtigten von

sich aus Kontakt zur Stadt Salzgitter aufgenommen mit dem Ziel, eine Duldung zu erreichen, da er die deutsche Staatsangehörige [REDACTED] heiraten wollte. Dabei hat der Verfahrensbevollmächtigte mitgeteilt, dass die Korrespondenz mit dem Betroffenen über seine Kanzlei geführt werden könne. Zusätzlich hat der Betroffene im Rahmen seiner Anhörung am 07.09.2009 bei der Stadt Salzgitter angegeben, dass er unter der Anschrift seiner Freundin [REDACTED] wohne. Der Betroffene war somit sowohl für die Stadt Salzgitter als auch für das Amtsgericht erreichbar. Vor diesem Hintergrund war davon auszugehen, dass der Betroffene sich dem Verfahren stellen werde. Unter diesen Voraussetzungen war der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG ohne die dazugehörige vorherige Anhörung und ohne ausreichende Begründung des Beschlusses rechtswidrig.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, § 15 Abs. 2 FEVG. Auch eine Auslagenentscheidung war nicht zu treffen, da die Antragstellerin jedenfalls zunächst begründeten Anlass zur Stellung des Haftantrages hatte, § 16 S. 1 FEVG. Gegen den Betroffenen bestand der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, da er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 30 Abs. 2, 131 Abs. 2 KostO.

Kreutzer

Lehngut

Dr. Schlecht

Ausgefertigt
Braunschweig, 04.01.2010

Schasse, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

